

Zl.V-74/5

am 14. Mai 1937.

Jaidhof, alte Linden,
Naturdenkmal.

-. B. e. s. c. h. e. i. d. -

Bei der Johanneskapelle, am östlichen Ortsausgange von Jaidhof, befinden sich auf Parzelle Nr. 110 zwei alte Linden. Diese Linden sind Eigentum des Gutsbesitzers Wolfgang Gutmann.

Über Antrag des n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz werden die zwei alten Linden wegen ihrer seltenen Stärke und der charakteristischen Beeinflussung des Landschaftsbildes gemäss §§ 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 3.VII.1924 LGBI. Nr. 130 zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden.

Mit der Erklärung zum Naturdenkmal treten folgende Rechtsfolgen ein:

- a) Der Eigentümer (Pächter, Nutzniesser) eines Naturdenkmales hat vom Untergang oder der Beschädigung des Denkmals unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.
- b) Die Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales durch den Eigentümer (Pächter, Nutzniesser) ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. (Nachträgliche Genehmigung ist nur bei Gefahr für körperliche Sicherheit oder eines erheblichen Sachschadens zulässig.)
- c) Bei Durchführung eines Verwaltungsverfahrens (insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Forstrecht), das eine Rückwirkung auf ein Naturdenkmal hat oder erwarten lässt, ist von Amtswegen auf die möglichst unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales Bedacht zu nehmen und die Landesfachstelle zur Verhandlung mit Parteistellung zuzulassen.
- d) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder der Landesfachstelle Verfügungen zur Sicherung der Erhaltung des Naturdenkmales treffen.
- e) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal verändert oder vernichtet (mangels der hierzu erforderlichen Genehmigung auch der Eigentümer, Pächter, Nutzniesser) ist, abgesehen von den Straffolgen zur möglichststen Wiederinstandsetzung des Naturdenkmales, bezw. Duldung dieser durch Dritte, verpflichtet. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung

kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.

f) Wird ein zum Naturdenkmal erklärter Baum oder Pflanzenwuchs vernichtet, so kann eine an Stelle dieser neu gesetzte Pflanze unter Naturschutz gestellt werden.

Ergeht gleichlautend an :

- 1.) Herrn Wolfgang Gutmann; Gutsbesitzer in Jaidhof;
- 2.) die Landesfachstelle für Naturschutz in Wien, I., Herrengasse Nr.9;
- 3.) die Bezirksbauernkammer in Gföhl;
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Jaidhof mit dem Auftrage, die beiliegende Bescheidausfertigung an der Amtstafel der Gemeinde Jaidhof anzuschlagen und daselbst 4 Wochen zu belassen.

Der Bezirksbauernkammervorstand: 3. VII. 1931

Bezirkshauptmannschaft Krems

Frau
Rosa Gutmann
8 Rue Robert de Traz
CH-1206 Genf



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 8. Jänner 1982
Der Bezirkshauptmann

(Mag. iur. Eigl.)
wirkl. Hofrat

9-N-81110/11

Pfeifer

39

17. November 1981

KG Jaidhof, Winterlinde auf Parz.Nr.110, Widerruf der Naturdenkmal-
erklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft gemäß § 9 Abs.8 Z.1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-2, die mit ihrem Bescheid vom 14. Mai 1937, Zl.V-74/5, verfügte Erklärung einer auf Parz.Nr.110, KG Jaidhof, im Eigentum der Frau Rosa Gutmann stehenden Winterlinde zum Naturdenkmal und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch, Einlagezahl Nr.4.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.8 Z.1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Erhebungsbericht der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Krems ist von den mit o.a. Bescheid zum Naturdenkmal erklärten 2 Winterlinden auf Parz.Nr.110, KG Jaidhof, nur mehr 1 Winterlinde vorhanden. Die zweite Winterlinde wurde vor Jahren vom Sturm gefällt. Es war daher spruchgemäß die verfügte Erklärung einer Winterlinde zum Naturdenkmal zu widerrufen. Die Naturdenkmalerklärung der noch bestehenden Winterlinde bleibt aufrecht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl.
Wirkl. Hofrat

Zl.V-74/5

am 14. Mai 1937.

Jaidhof, alte Linden,
Naturdenkmal.

-. B. e. s. c. h. e. i. d. -

Bei der Johanneskapelle, am östlichen Ortsausgange von Jaidhof, befinden sich auf Parzelle Nr. 110 zwei alte Linden. Diese Linden sind Eigentum des Gutsbesitzers Wolfgang Gutmann.

Über Antrag des n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz werden die zwei alten Linden wegen ihrer seltenen Stärke und der charakteristischen Beeinflussung des Landschaftsbildes gemäss §§ 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 3.VII.1924 LGBI. Nr. 130 zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden.

Mit der Erklärung zum Naturdenkmal treten folgende Rechtsfolgen ein:

- a) Der Eigentümer (Pächter, Nutzniesser) eines Naturdenkmales hat vom Untergang oder der Beschädigung des Denkmals unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.
- b) Die Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales durch den Eigentümer (Pächter, Nutzniesser) ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. (Nachträgliche Genehmigung ist nur bei Gefahr für körperliche Sicherheit oder eines erheblichen Sachschadens zulässig.)
- c) Bei Durchführung eines Verwaltungsverfahrens (insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Forstrecht), das eine Rückwirkung auf ein Naturdenkmal hat oder erwarten lässt, ist von Amtswegen auf die möglichst unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales Bedacht zu nehmen und die Landesfachstelle zur Verhandlung mit Parteistellung zuzulassen.
- d) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder der Landesfachstelle Verfügungen zur Sicherung der Erhaltung des Naturdenkmales treffen.
- e) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal verändert oder vernichtet (mangels der hierzu erforderlichen Genehmigung auch der Eigentümer, Pächter, Nutzniesser) ist, abgesehen von den Straffolgen zur möglichststen Wiederinstandsetzung des Naturdenkmales, bezw. Duldung dieser durch Dritte, verpflichtet. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung

kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.

f) Wird ein zum Naturdenkmal erklärter Baum oder Pflanzenwuchs vernichtet, so kann eine an Stelle dieser neu gesetzte Pflanze unter Naturschutz gestellt werden.

Ergeht gleichlautend an :

- 1.) Herrn Wolfgang Gutmann; Gutsbesitzer in Jaidhof;
- 2.) die Landesfachstelle für Naturschutz in Wien, I., Herrengasse Nr.9;
- 3.) die Bezirksbauernkammer in Gföhl;
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Jaidhof mit dem Auftrage, die beiliegende Bescheidausfertigung an der Amtstafel der Gemeinde Jaidhof anzuschlagen und daselbst 4 Wochen zu belassen.

Der Bezirksbauernkammervorstand: 3. VII. 1931

Bezirkshauptmannschaft Krems

Frau
Rosa Gutmann
8 Rue Robert de Traz
CH-1206 Genf



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 8. Jänner 1982
Der Bezirkshauptmann

(Mag. iur. Eigl.)
wirkl. Hofrat

9-N-81110/11

Pfeifer

39

17. November 1981

KG Jaidhof, Winterlinde auf Parz.Nr.110, Widerruf der Naturdenkmal-
erklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft gemäß § 9 Abs.8 Z.1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-2, die mit ihrem Bescheid vom 14. Mai 1937, Zl.V-74/5, verfügte Erklärung einer auf Parz.Nr.110, KG Jaidhof, im Eigentum der Frau Rosa Gutmann stehenden Winterlinde zum Naturdenkmal und verfügt deren Löschung im Naturschutzbuch, Einlagezahl Nr.4.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.8 Z.1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Erhebungsbericht der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Krems ist von den mit o.a. Bescheid zum Naturdenkmal erklärten 2 Winterlinden auf Parz.Nr.110, KG Jaidhof, nur mehr 1 Winterlinde vorhanden. Die zweite Winterlinde wurde vor Jahren vom Sturm gefällt. Es war daher spruchgemäß die verfügte Erklärung einer Winterlinde zum Naturdenkmal zu widerrufen. Die Naturdenkmalerklärung der noch bestehenden Winterlinde bleibt aufrecht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl.
Wirkl. Hofrat